



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein kleinstaatlicher Dualismus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Lohn, den er von seinem Herrn, einem Statthalter, bekam, ist jetzt Bezir und besitzt ein Vermögen, welches sich mit dem des Hauses Rothschild messen kann. Da er weder einem altadlichen Hause mit angestammtem großen Grundbesitz, noch einer reich gewordenen Kaufmannsfamilie angehört, so entsteht die Frage: wie hat dieser Mensch ein solches Vermögen anhäufen können? Etwa durch Ersparnisse von seinem Dienstlohn? Es wäre lächerlich, an so etwas nur zu denken. Sind es also vielleicht die zufällig bei ihm zusammengelassenen Ersparnisse des Volkes? — Es ist die Pflicht der Regierung, ihm über das während der Verwaltung seiner verschiedenen Aemter durch seine Hände gegangene und ihm anvertraut gewesene Geld Rechenschaft abzufordern; denn wenn man die Staatsdiener sich so von dem Marke des Volkes mästen läßt, ohne sie darüber auch nur einmal zur Verantwortung zu ziehen, — ist das Rechtsicherheit?

Was ist also jetzt vor allem andern zu thun?

Die gegenwärtige Regierung muß, wenn sie fortbestehen will,

- 1) alle rückständigen Interessen der verzinslichen Schatzscheine auszahlen,
- 2) an die Opfer der obengenannten Feuerbrunst die für dieselben vereinnahmten 8 Millionen Piaster vertheilen,
- 3) alle Cassenscheine nicht bloß einziehen, sondern auch einlösen,
- 4) alle unbestraft gebliebenen Bezirre und Statthalter zur Wiedererstattung der von ihnen veruntreuten und unterschlagenen Staatsgelder zwingen,
- 5) jenen ehemaligen Bedienten über die Verwaltung seiner Aemter zur Verantwortung und Rechenschaft ziehen.

Wenn die gegenwärtige Regierung allen diesen Forderungen des Volkes Genüge geleistet und durch jene verschiedenen Wiedererstattungen den Staatsschatz gefüllt haben wird, dann erst wird sie von Rechtsicherheit sprechen und dann auch die nöthigen Reformen mit Leichtigkeit ausführen können; denn das Volk wird neues Vertrauen zu ihr gewonnen haben und wieder anfangen, an sich selbst und seine Zukunft zu glauben.

Ein kleinstaatlicher Dualismus.

E. Aus dem Großherzogthum-Hessen, April 1868.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte hat von jeher wunderbare Blasen geworfen, welche in den Vorlesungen und Lehrbüchern tiefsinntiger Professoren des Staatsrechts als „eigenthümliche Rechtsbildungen“, als

„Schöpfungen des staatenbildenden Triebes im deutschen Volke“ mit gebührender Ehrfurcht und wissenschaftlicher Gründlichkeit behandelt wurden. Wer solche Ausdrücke ins Französische oder Englische übersetzen wollte, der dürfte sich gehörig den Kopf zerbrechen und zuletzt doch nur eine jener steifen Umschreibungen aushecken, mit welchen wir in deutsch-lateinischen Wörterbüchern Worte wie „Nähmaschine“ und „Panzerfregatte“ in das Idiom des Cicero und des Tacitus übertragen finden. Gerade so nämlich, wie die Toga des Cicero nicht mittelst einer Nähmaschine gesäumt wurde, wie der von Tacitus beschriebene Angriff des Tiberius auf die Nordseeküsten nicht durch Panzerfregatten geschah, gerade so pflegen Franzosen und Belgier, Engländer und Amerikaner ihre Staatseinrichtungen nicht aus den unergründlichen Tiefen des staatenbildenden Volksgeistes, sondern mit frivolster Oberflächlichkeit aus dem die Bedürfnisse der Bevölkerungen zu Rathe haltenden gesunden Menschenverstande hervorgehen zu lassen. Kein Wunder, daß ihnen, denen das Ding selbst fehlt, auch das Wort dafür gebricht.

Neuerdings scheint es nun, als ob auch in Deutschland die englisch-französische, auf dem armseligen Prinzip der Zweckmäßigkeit beruhende Staats- und Gesezmacherei an die Stelle der an eigenthümlichen Bildungen reichen organischen Entwicklung des deutschen Staatslebens treten solle. Angesichts der auf Herstellung einer mechanischen Uniformität und Verherrlichung der materialistischen Nützlichkeit gerichteten Bestrebungen des großpreussischen Cäsarismus ist es eine wahre Genugthuung, zu sehen, wie die unverwüßliche Lebenskraft des deutschen Volkes nicht aufhört, sich in Erzeugung neuer ur-eigenthümlicher Gestaltungen zu bethätigen, deren Werth, wer daran den Maßstab platter Verständlichkeit legen will, nicht zu würdigen vermag. Eine dieser Gestaltungen, welche in einem kleinen Theile des weiteren Vaterlandes sich vollziehend die Augen der Freunde echter deutscher Staatsentwicklung noch nicht wie sie verdiente auf sich gezogen hat, wollen wir denselben zum Trost in den gegenwärtigen trüben Zeitläuften und als Verheißung einer besseren Zukunft vorsehen.

Gerne brächten wir, was wir unter dem Namen des großherzoglich hessischen Dualismus als ein neues originelles Gebilde des deutschen Geistes begrüßen, mit dem besser bekannten österreichischen Dualismus in inneren Zusammenhang. Allein obwohl es einst in schöneren Tagen nicht an den Anzeichen einer engeren Verwandtschaft zwischen dem habsburgischen Kaiserstaate und dem kleinen Reiche der Großherzoge von Hessen und bei Rhein gefehlt hat — wir brauchen nur an die merkwürdige Analogie des österreichischen Concordates und der Dalwigk-Ketteler'schen sog. mainzer Convention zu erinnern — so ist es doch gewiß, daß Oestreich heute in betrübender Weise seiner wahren Natur untreu wird und daß die Sympathien der hessischen

Staatsmänner für das entartete Kaiserreich eine harte Probe zu bestehen haben. Wir verzichten um so mehr darauf, den hessischen und den österreichischen Dualismus als Wirkungen eines und desselben Gesetzes zu betrachten, da der österreichische Dualismus im Grunde nur die Wiederherstellung bereits früher bestandener, historisch begründeter Verhältnisse ist, während der hessische sich als ein völlig neues Phänomen darstellt, etwa vergleichbar dem Schauspiel, welches ein Baum gewährt, dessen Stamm mit einem male aus unerklärter Ursache, aber mit innerer Nothwendigkeit sich in zwei gesonderte Stämme spaltet. Die Verschiedenheit des österreichischen und des hessischen Dualismus zeigt sich aber namentlich auch darin, daß jener auf dem von jeher vorhandenen Gegensatz der deutschen und der magyharischen Nationalität beruht, während wir in Hessen ein interessantes und für die Einheitsfanatiker beschämendes Beispiel wahrnehmen von dem Reichthum der deutschen Natur, die auch heute noch aus sich selbst heraus neue historische Individualitäten zu erzeugen im Stande ist. Wer hätte früher sich träumen lassen, daß eines Tages die Bewohner des Großherzogthums Hessen sich in zwei verschiedene Völkerschaften theilen und daß der Main zwischen ihnen die Scheidelinie bilden würde, ganz so wie die Leitha die Grenze bildet zwischen arischen Germanen und turanischen Magyaren? Allerdings wer heute mit Sicherheit die Unterschiede in Körperbau, Sprache, Sitten u. s. w. angeben wollte, welche die Trennung der cismainischen von den transmainischen Hessen zur Nothwendigkeit machen, der müßte mit besonders scharfem Auge versehen sein, und deshalb stehen die Nationalliberalen, welche der Bismarckcultus ja völlig blind gemacht hat, nicht an, zu behaupten, jene Trennung sei überhaupt sinn- und grundlos und müsse sobald als möglich aufhören. Doch man wird sich wohl bescheiden müssen, in der Zweitheilung des Großherzogthums Hessen das geheimnißvolle Walten eines unwiderstehlichen dualistischen Dranges im hessischen Staatswesen anzuerkennen, wenn dargethan wird, daß derselbe auch schon vor den Stipulationen des prager Friedens und des hessisch-preussischen vom 3. September 1866 sich geltend zu machen suchte.

Kurz vor dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1866 starb der letzte Landgraf von Hessen-Homburg, und sein Land würde dem Großherzogthum angefallen und in demselben aufgegangen sein, wenn die darmstädter Regierung nicht noch zu Lebzeiten des Landgrafen einen Vertrag mit demselben abgeschlossen hätte, wonach sein Reich in den ersten fünf und zwanzig Jahren nach seinem Ableben nur im Verhältniß der Personalunion zum Großherzogthum stehen sollte. Ein dem gewöhnlichen Verstand einleuchtender Grund hierfür war damals nicht zu entdecken. Ohnehin wurde diese Personalunion so zu sagen in der Wiege gemordet durch die bald darauf erfolgende Realunion der ehemaligen Landgrafschaft mit Preußen. Wir wollen keine leidigen Ver-

gleiche anstellen zwischen der gewalthätigen preussischen Handlungsweise, die der letzten aller Landgraffschaften so ohne weiteres den Garaus machte, und dem schonenden Verfahren der darmstädter Staatsmänner, welche ihr noch eine Frist von einem Vierteljahrhundert verstatteten. Aber, so fragen wir alle die, welche die Erscheinungen des Staats- und Völkerebens bis in ihre ersten Aeußerungen und mikroskopischen Anfänge zu verfolgen im Stande sind: ist die Personalunion, welche die darmstädter Staatsmänner für das Verhältniß zwischen dem Großherzogthum und der Landgrafschaft Hessen in Aussicht genommen hatten, nicht ein Beweis dafür, daß der dualistische Gedanke schon damals gleichsam in der darmstädter Luft schwebte? Die in der Bildung begriffene Personalunion zwischen Großherzogthum und Landgrafschaft erlag freilich der preussischen Gewaltpolitik, noch ehe ein deutscher Staatsrechtslehrer Zeit gehabt, ihr stilles Werden zu beobachten und ihre Nothwendigkeit für die Erfüllung des welthistorischen Berufs deutscher Nation darzuthun. Aber der Gedanke eines hessischen Dualismus war damit nicht aus der Welt geschafft; er bewährte vielmehr seine unzerstörbare Lebensfähigkeit und innere Berechtigung, indem er innerhalb des Großherzogthums selbst zum Durchbruch gelangte. Und zwar mußte dieselbe preussische Politik, welche der natürlichen Mannichfaltigkeit des deutschen Wesens eine lügnische Einheitsmaske aufdrängen will, dem hessischen Dualismus, diesem unwiderleglichen Zeugniß gegen die Einheitslüge, wider Willen zum Dasein verhelfen. Preußen hat nur die nördlich des Main gelegenen hessischen Landestheile in den norddeutschen Bund aufnehmen dürfen und eben dadurch dem dualistischen Gedanken Gelegenheit verschafft, aus dem luftigen, nur den darmstädter Staatsmännern zugänglichen Reich der Ideen in handgreiflicher Wirklichkeit auf die hessische Erde herabzusteigen.

Die Nachwelt wird das unvergängliche Verdienst des hessischen Dualismus zu würdigen haben. Wenn sie dereinst in dem transmainischen Hessen ein slavisirtes, durch Cäsarismus und Junkerthum heruntergebrachtes Volk antrifft, während im eismainischen Hessen deutsche Eigenart, deutsche Freiheit stolz wie je blüht und gedeiht, dann wird der jetzigen darmstädter Regierung der schuldige Zoll der Dankbarkeit und Bewunderung entrichtet werden dafür, daß sie, indem sie die Theilung des hessischen Staates nicht nur zuließ, sondern förderte und sich dem Wiederzusammenwachsen der beiden Theile mit allen Kräften widersetzte, den am Main angelangten Zuge der preussischen Barbaren Halt gebot, die Brücken abbrach, die Schiffe verbrannte und so die echten deutschen Lande Franken, Schwaben, Baiern vor der slavischen Vergewaltigung bewahrte.

Aber natürlich die oberflächlichen und charakterlosen Nützlichkeitmenschen wissen eine Politik nicht zu erfassen, welche sich dem Strome widersetzt, statt

mit ihm zu schwimmen, welche in dieser nivellirenden Zeit an originellen Schöpfungen arbeitet und kühn die vorübergehenden Interessen der Gegenwart preisgibt, um die Zukunft zu retten.

Die ärgerliche Abneigung gegen Preußen und die nationale Bewegung — so raisonniren die Eintagspolitiker! — die Politik eines ebenso ohnmächtigen als verbissenen Widerstandes gegen eine Macht, die vertragsmäßig über alle militärischen und einen bedeutenden Theil der finanziellen Hilfsmittel des Landes verfügt, ist um ihrer particularistischen Tendenz halber freilich höchst beklagenswerth. Indessen ob die Regierung eines Landes, von dessen drei Provinzen eine ganz, eine andere zum Theil zum norddeutschen Bund gehört, dessen wichtigste Stadt in militärischer Hinsicht als preußische Stadt anzusehen ist, dessen gesammte Armee unter preußischer Führung und Verfügung steht, dessen Post- und Telegraphenwesen preußisch sind, — ob die Regierung dieses Landes sich dagegen stemme, die außerhalb des Nordbundes verbliebenen Bruchstücke in denselben eintreten zu lassen, mindert offenbar nicht die Macht der deutschen Nation und wird deren unaufhaltsam sich vollziehende Geschicke nicht in andere Bahnen lenken. Um die Welt zur Umkehr zu zwingen braucht es mehr als die melancholische Sehnsucht eines halbirtten Kleinstaats ohne Armee und mit halben Finanzen nach der holden Zeit seiner Ganzheit, seiner militärischen und finanziellen Souverainetät.

Allein so klein dieser Kleinstaat ist und so komisch sein Widerstreben gegen Preußen sich ausnimmt unter dem Gesichtspunkt der großen Politik, eine so ernsthafte Seite hat diese Komik für die Bewohner des Großherzogthums. Vom Standpunkte des hessischen Bürgers erscheint die Politik des Cabinets Dalwigk keineswegs als harmlose Romantik, über welche man sich einer behaglichen Heiterkeit hingeben dürfte. Selbst wer in der äußeren Politik der hessischen Regierung, wie sie sich zumal in der Antwort auf die französische Einladung zum Congreß mit bewundernswerthem Freimuth gegeben, keine Verkennung nationaler Pflichten zu finden vermag, wird nicht auch leugnen wollen, daß die Regierung Pflichten habe gegen das specielle hessische Staatswesen, wird nicht ohne Unruhe eine Politik betrachten, welche mit der wesentlichsten dieser Pflichten, mit der Wahrung der Einheit und der Verfassung des Staats sich in unheilbarem Gegensatz befindet. Ja, eben die, denen es am meisten um die Fortdauer des letzten hessischen Staates zu thun ist, haben auch die meiste Ursache, die Augen offen zu halten vor der Thatsache, daß die Politik, welche für Conservirung des Staates zu kämpfen behauptet, vielmehr dessen Grundlagen untergräbt. Wer die Augen aufthut, kann die Thatsache nicht in Abrede stellen, wenn anders er zugibt, daß der verfassungsmäßige Antheil der Volksvertretung an Gesetzgebung und Steuerbewilligung und die verfassungsmäßige Gleichheit der Staatsbürger

in Rechten und Lasten die wesentlichen Grundlagen eines constitutionellen Staates bilden.

Die Zwitterstellung des Großherzogthums halb in, halb außerhalb des norddeutschen Bundes ist ein Hohn auf alles constitutionelle Wesen, sie läßt der hessischen Verfassung nur etwa noch den Werth eines Textbuchs, nach welchem eine leere und unziemliche Farce abgespielt wird; die Spieler dieser Farce aber sind die hessischen Minister, Pairs, Abgeordneten und Wähler. Die großen Freiheitshelden, welche nicht geringschätzig genug reden können von dem Scheinconstitutionalismus des norddeutschen Bundes, thäten wohl daran, mit dem zehnfachen Maße sittlicher Entrüstung, mit welcher sie darauf hinweisen, daß das volle Budgetrecht des norddeutschen Reichstags in militärischen Dingen erst im Jahre 1872 zur Geltung kommt, die Zustände des Großherzogthums Hessen zu verdammen, allwo zwei Provinzen nicht nur in den militärischen, sondern auch in einer Reihe anderer wichtiger Angelegenheiten überhaupt nichts mehr mitzusprechen haben, indem diese Fragen für das ganze Großherzogthum von dem norddeutschen Reichstag entschieden werden, während in diesem Reichstag nur eine Provinz des Großherzogthums vertreten ist, — wo aber ferner auch in den übrigen, durch die norddeutsche Bundesverfassung für Bundesfachen erklärten Angelegenheiten, obwohl bezüglich ihrer für die außerhalb des norddeutschen Bundes stehenden Provinzen die formale Competenz des Darmstädter Landtags fortbauert, die praktischen Rechte desselben soviel wie Null sind, da ihm, will er die legislative und administrative Einheit des Staates aufrecht erhalten, nur übrig bleibt, die Beschlüsse des norddeutschen Reichstags pure als für das ganze Großherzogthum gültig anzuerkennen. Die erwähnten Freiheitshelden können nicht genug beklagen, daß die norddeutsche Bundesverfassung dem Volke keine Grundrechte gewährte. Nun gibt es aber kein wichtigeres Grundrecht als die Rechtsgleichheit der Bürger eines Staats, und dieses Grundrecht fehlt in keiner deutschen Einzelverfassung, auch nicht in der hessischen. Welche thatsächliche Bedeutung hat aber die Gleichheit der Bürger in einem Lande, wo ein großer Theil der Bewohner kraft ihres Domicils in den wichtigsten Beziehungen des öffentlichen Rechts eine privilegirte Stellung einnehmen, mag man ihre Privilegien nun für vortheilhaft oder odios halten?

Daß so monströse Verhältnisse auch en miniature nicht dauern können, ist klar, und ebenso, daß das einzige Mittel, die verfassungsmäßigen Rechte des hessischen Volkes wiederherzustellen, in dem Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund besteht. Wie die darmstädter Staatsmänner sich gegen eine so offenbare Wahrheit sträuben können, ist unverständlich; ziehen sie es vor, auf die Wiederauflösung des norddeutschen Bundes zu speculiren?

Dem sei, wie ihm wolle, das hessische Volk hat durch die Zollvereinswahlen bewiesen, daß es seine werthvollsten Rechte und ernsthaftesten Interessen nicht preisgeben, geschweige denn die Wiedergewinnung seiner Einheit und Verfassung von Ereignissen abhängig zu machen Lust hat, welche ohne furchtbare, für Deutschland verhängnißvolle innere und äußere Katastrophen nicht eintreten können.

Aus Meran.

II.

„I woaß nit.“ Diese Auskunft wurde mir von mehreren Personen mit großer Bestimmtheit gegeben. So wollen wir, dachte ich, den Kurzbüchl oder Steinbüchl oder wie er sonst heißen mag auf sich beruhen lassen und uns vor der Hand zum zehnten Mal an der herrlichen Aussicht weiden. — Jetzt fürchten Sie gewiß eine Beschreibung von gefährlicher Länge zu erhalten, aber sie wird so kurz und einfach werden wie möglich, da ich weiß, daß schon viel bessere Federn den Charakter dieser Gegend geschildert haben. Also Meran liegt auf dem rechten Ufer des oder der Passer, — das Geschlecht ist unentschieden — die von Nordosten aus dem Pässeirerthal kommt; sie ist im Herbst und Frühjahr laut genug, und im Sommer kann sie Dämme zerreißen, aber zartgrün rieselt sie im Winter durch das Geröll, so klein, rein und still, als könnte sie in ihrem Leben keinen Kinderschuh nehen. Hinter dem Städtchen und seiner Rückenlehne, dem grünen Röchelberg — einem Kleinen, an der höchsten Stelle kaum 800 F. messenden Auswuchs, der in den Urzeiten aus dem Leibe des Riesen Nutt hervorkam — sehen wir eine dunkelblaue Gebirgswand mit über 7000 und über 9000 F. hohen Häuptern in den Himmel wachsen. Weitgestreckte, in Obstgärten und Weinlauben gehüllte Dörfer lagern am Fuß und laufen eine Strecke den Abhang hinan; in der Mitte einige Burgen, darunter das alte Schloß Tirol; noch höher nisten einsame Bauernhöfe. Dann steigen die Felszinnen nackt in den blauen Aether. Pyramidisch ragt im Westen die mächtige Adlerspize, die schon in's Bintschgau hineinschattet; scharf starren die Zacken der Ziel-, Röchel- und Nuttspize, stumpf die des Tschigat, während der schiefrige Spronser Grat im Osten sieben kleine Pyramidenspizen emporstreckt. Gewöhnlich hängt diesen Bergen der weiße Wintermantel noch bis zum Gürtel herab, wenn unten die Kebe thränt und die Pffirsichblütthe schon ihren rothen Schimmer über die Gärten von Meran und Ugund wirft; die Altersfurchen und Falten im dunklen Antlitz des Gesteins pflegt der Schnee noch mit